



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Einführung eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots für pädosexuelle Straftäter im Strafgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schutz von Kindern vor pädosexuellen Straftätern ist der SP Schweiz ein äusserst wichtiges Anliegen. Sie ist deshalb froh, dass die Umsetzung der Initiative von Nationalrat Carlo Sommaruga und der von ihr wesentlich mitgeprägten Initiative der nationalrätlichen Rechtskommission nun endlich zu einem ausgereiften Regelungsvorschlag geführt hat, dem auch die SP grundsätzlich zustimmen kann. Abgesehen von der Ausgestaltung des speziellen Strafregisterauszugs (siehe dazu nachstehend) vermeidet die Vorlage jene Schwachpunkte und Unüberlegtheiten, welche viele der jeweils nach schrecklichen Vorkommnissen eingereichten parlamentarischen Vorstösse kennzeichneten und es der SP deshalb trotz ausgewiesenem Handlungsbedarf verunmöglichten, diese Vorstösse zu unterstützen.

Die SP setzt sich im Bereich des Strafrechts für einen starken Opferschutz ein und unterstützt im Präventionsbereich differenzierte und verhältnismässige Lösungen, welche effektiv zielführend sind ohne über das Ziel hinauszuschiessen. Die SP hat sich deshalb immer gegen Automatismen ohne Einzelfallbeurteilung und gegen Prangerforderungen nach amerikanischem Modell gewehrt, welche jedwelche Resozialisierung a priori zur Illusion werden lassen.

Für die SP ist es deshalb gut vorstellbar, dass zur Umsetzung des geplanten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots für pädosexuelle Straftäter die Pflicht zur Einholung eines speziellen Strafregisterauszugs eingeführt wird. Für die SP war dabei aber immer klar, dass es sich um einen Strafregisterauszug „light“ handeln muss – so wie es auch die Kommissionsinitiative RK-N vorschlägt. „Light“ heisst in diesem Zusammenhang, dass darin lediglich jene Verurteilungen aufgeführt werden, die bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen von Relevanz sind, nicht aber jede andere Form von Delinquenz, welche für solche Arbeiten nicht von Relevanz sind (wie z.B. Einträge wegen mehrfachen Schwarzfahrens, Ladendiebstahls oder Cannabiskonsums), für die betroffenen Stellensuchenden aber einen starken negativen Einfluss auf

ihre Bewerbungschancen haben. Es ist unverständlich, weshalb sich die Vorlage über diese klare Vorgabe der Rechtskommission hinwegsetzt und einen Strafregisterauszug vorschlägt, in welchem die relevanten Angaben zusätzlich zu den allgemeinen Angaben figurieren. Für die SP ist die Abänderung der Vorlage in diesem Punkt gemäss der Vorgabe der Rechtskommission Voraussetzung für die Unterstützung der Vorlage insgesamt.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Zu Art. 123 Abs. 4 BV

Aus Sicht der SP ist es richtig, die vorgeschlagenen Massnahmen auf eine klare verfassungsmässige Grundlage zu stellen. Sie unterstützt deshalb die vorgeschlagene Verfassungsänderung, welche idealerweise als direkter Gegenvorschlag zur untauglichen Volksinitiative von Marche Blanche zum gleichen Thema dienen kann.

Zu Art. 67 Abs. 3 zwingendes 10-jähriges Berufsverbot bei gewissen Delikten

Die SP lehnt Automatismen im heiklen Bereich des Strafrechts ab und geht davon aus, dass Richterinnen und Richter in der Regel besser beurteilen können, welche Massnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind als der Bundesgesetzgeber, der abstrakte Anweisungen gibt. Auch bei den gravierenden Delikten, die in Art. 67 Abs. 3 aufgeführt werden, muss eine Einzelfallprüfung möglich sein. Allenfalls kann man einen Regelfall statuieren, um das Ermessen des Gerichts in eine Richtung zu lenken. Die SP lehnt deshalb die vorgeschlagene zwingende Formulierung ab.

Zu Art. 67 Abs. 6 lebenslange Berufsverbote

Wenn es die Möglichkeit gibt, die Verbote bei Bedarf jeweils um 5 Jahre zu verlängern (Art. 67a Abs. 4), braucht es keine lebenslänglich ausgesprochenen Verbote. Aufgrund des einschneidenden Charakters der Massnahme scheint es uns richtig, dass die Massnahmen periodisch ex officio überprüft werden.

Zu Art. 67a Abs. 2 lit. d Verbot einen bestimmten Ort zu verlassen

Die Vorstellung, dass ein bis zu 5-jähriger Hausarrest, der klar einer Freiheitsstrafe gleichkommt, auf dem Weg des Rayonverbots verhängt werden können soll, ist erschreckend und gleichzeitig höchst fraglich, ob dieser Vorschlag vor den einschlägigen Bestimmungen der EMRK und der Bundesverfassung Stand hält – insbesondere wenn man bedenkt, dass die Massnahme frühestens nach 2 Jahren überprüfbar sein soll (Art. 67b Abs. 5 lit. b). Im Strafprozessrecht müssen solche Massnahmen alle 3 Monate durch das Zwangsmassnahmengericht überprüft und bestätigt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, das bei der Verhängung der Massnahme beachtet werden muss, reicht hier als Sicherungsmechanismus nicht aus. Wenn solch gravierende Sicherungsmassnahmen ergriffen werden müssen, dann sollen sie konsequent auf dem dafür vorgesehenen Weg der Verwahrung vorgenommen werden.

Zu Art. 67b Abs. 6 Wiedergutmachung als Bedingung für Aufhebung des Tätigkeitsverbots

Das Tätigkeitsverbot ist eine Sicherungsmassnahme für potentielle zukünftige Opfer. Wenn sie nicht mehr notwendig ist, soll sie aufgehoben werden, ohne dass dies noch von anderen Faktoren wie tätiger Reue oder Wiedergutmachung abhängig gemacht wird.

Zu Art. 371a erweiterter Strafregisterauszug

Die Idee zwecks Durchsetzung des Tätigkeitsverbots eine Prüfungspflicht durch die Arbeitgeber vorzusehen ist richtig. Auch die von der SP initiierte Kommissionsmotion der RK-N fordert einen solchen Mechanismus. Die Kommission meinte dabei aber einen Registerauszug „light“, in welchem nur die für die Berufsausübung relevanten Straftaten und Tätigkeitsverbote aufgeführt sind und eben nicht noch jeder kleine Cannabiskonsum und Ladendiebstahl. Was im Entwurf jetzt vorgeschlagen wird, ist das Gegenteil. Im „erweiterten Strafregisterauszug“ sind alle normalen Einträge enthalten plus diejenigen, welche im normalen Strafregisterauszug nicht mehr sichtbar sind.

Die Gründe für die Wahl dieses Modells sind im Bericht nicht ersichtlich. Sollte es sich dabei um administrative und monetäre Gründe handeln (technisch zu kompliziert und zu aufwändig), so müsste entgegengehalten werden, dass die Konsequenzen für die Betroffenen mit dem vorgeschlagenen Modell zu gravierend sind, als dass die Modellwahl durch Softwareüberlegungen gesteuert werden dürfte. Nicht zu vernachlässigen ist auch der politische Widerstand, welcher der Vorlage aufgrund dieses Modells erwachsen würde.

Soweit es um Abgrenzungsschwierigkeiten geht, welche Delikte in einem solchen Strafregisterauszug „light“ enthalten sein sollen, geht die SP davon aus, dass mit der Aufnahme aller Körperverletzungs- und Sexualdelikte sowie der Aufführung aller Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote während ihrer gesamten Laufzeit gem. Abs. 4 von Art. 371a StGB mehr als 95% dessen enthalten ist, was Arbeitgebende in den sensiblen Bereichen sinnvollerweise wissen müssen.

Zur geplanten Pflicht für ausländische Staatsangehörige, ähnliche Bescheinigung vorzulegen

Die Überlegung, dass man die Vorgeschichte von ausländischen Arbeitnehmenden, die sich noch nicht lange in der Schweiz aufhalten, nicht aus dem schweizerischen Strafregister erschliessen kann, ist an sich richtig und z.B. im Pflegebereich, wo viele ausländische Arbeitnehmende beschäftigt sind, auch relevant. Ebenfalls folgerichtig ist, dass man deshalb versuchen soll, die entsprechenden Informationen möglichst anderweitig erhältlich zu machen. Dies ist dort umsetzbar, wo die Herkunftsstaaten der ausländischen Arbeitnehmenden bereits standardmässig über entsprechende Instrumente verfügen, die ohne grossen bürokratischen Aufwand erhältlich gemacht werden können. Überall dort aber, wo dies nicht der Fall ist, wirkt eine entsprechende Anforderung rasch diskriminierend. Anstellungen sollen nicht daran scheitern dürfen, dass kein der neuen schweizerischen Regelung entsprechender Leumundsausweis erhältlich machbar ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär